

§ 4

Verstöße gegen die Markensatzung

1. Die Mitglieder des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. zahlen für jeden Fall missbräuchlicher Benutzung der Kollektivmarke eine Vertragsstrafe an die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, Bad Godesberg.
2. Die Höhe der Vertragsstrafe setzt die Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. fest.
3. Die Vertragsstrafe darf € 5.000,00 für jeden Fall nicht übersteigen.

§ 5

Verstöße der Kollektivmarken

1. Im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke ist der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. berechtigt, im eigenen Namen alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Verletzungen abzustellen und künftige Verstöße auszuschließen.
2. Jedes Mitglied des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. ist verpflichtet, dem Vorstand des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. jede missbräuchliche Benutzung der Kollektivmarke von Dritten unverzüglich mitzuteilen.

Düsseldorf, den 28. Juni 2018

Markensatzung



Warenzeichenverband
Edelstahl Rostfrei e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen, welche rostfreien Edelstahl herstellen, verarbeiten oder vertreiben oder Mitglied der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei, Düsseldorf, sind.
2. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. bezweckt:
 - a) seinen Mitgliedern für rostfreien Edelstahl und für Erzeugnisse daraus Kollektivmarken, die auf seinen Namen eingetragen werden, zugänglich zu machen,
 - b) die Abnehmer von rostfreiem Edelstahl und Erzeugnissen daraus vor jedem Missbrauch der Kollektivmarken zu schützen,
 - c) die Bedeutung der Marke „Edelstahl Rostfrei“ als Qualitätssiegel für die besonderen Eigenschaften von Produkten aus „Edelstahl Rostfrei“ in der Öffentlichkeit zu stärken.

Die Marke (Kollektivmarke) ist beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum unter der Nr. 467 42 31 in den Klassen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 20, 21, 26 und 28 und beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 30 2017 014 667 in den Klassen 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 26, 28, 34 eingetragen.

§ 2

Vertretung des Verbandes

Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand und den Geschäftsführer vertreten.

§ 3

Benutzung der Kollektivmarken

1. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. gestattet seinen Mitgliedern, solange sie dem Verband angehören, die Kollektivmarke für rostfreien Edelstahl und für Erzeugnisse daraus zu benutzen, sofern dieser Stahl und die Erzeugnisse daraus den unter Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen. Bei jeder Benutzung der Kollektivmarken ist auf deren Markeneigenschaft durch das ®-Symbol hinzuweisen.
2. Die Befugnis der Markenbenutzer zur Benutzung der Kollektivmarke ist nicht übertragbar. Die Markenbenutzer dürfen Dritten die Benutzung der Kollektivmarken nicht gestatten. Unter Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind auch rechtlich selbständige Tochterunternehmen sowie verbundene Unternehmen zu verstehen. Der Markenbenutzer kann für den Transport der mit der Kollektivmarke versehenen Produkte unabhängige Dritte beauftragen, die unter ihren Namen für den Transport die Kollektivmarke im Sinne dieser Satzung verwenden. Eine weitergehende Nutzung ist ausgeschlossen.

3. Unter rostfreiem Edelstahl sind nur solche Stähle zu verstehen, die infolge ihres Gehaltes an Legierungselementen, und zwar von wenigstens 10,5 % Chrom und ggf. noch weiteren Legierungselementen wie Nickel, Kobalt, Mangan, Molybdän, Vanadium, Titan, Tantal, Niob und anderen, für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend korrosionsbeständig, d.h. nichtrostend oder säurebeständig sind. Des Weiteren haben die Markenbenutzer für eine sachgerechte Be- und Verarbeitung des Werkstoffes Edelstahl Rostfrei zu sorgen. Markenbenutzer, die selbst keine Hersteller und/oder Be- oder Verarbeiter von rostfreiem Edelstahl sind, dürfen die Kollektivmarke nur in der Weise verwenden, die eine Irreführung über die besonderen Eigenschaften von Produkten aus „Edelstahl Rostfrei“ ausschließt.
4. Die Prüfung, ob die unter Absatz 3 genannten Anforderungen eingehalten sind, erfolgt vor der Zugänglichmachung der Kollektivmarke durch den Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. oder durch ein von ihm beauftragtes Prüfinstitut. Nach der Vergabe der Kollektivmarke ist dessen satzungsgemäße Benutzung jährlich zu bestätigen. Prüfungen können stichprobenartig ohne Vorankündigung vor Ort durchgeführt werden.
5. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. trägt die Kosten der Prüfungen.
6. Die Markenbenutzer haben die unter Absatz 3 genannten Anforderungen selbst zu vertreten. Eine Haftung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V., seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
7. Bei Verstößen gegen die Qualitätsbestimmungen des Absatzes 3 wird der Markenbenutzer schriftlich durch den Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. zur Klärung aufgefordert. Wird der Mangel dann nicht unverzüglich beseitigt, entzieht der Vorstand dem Markenbenutzer das Recht der Nutzung der Kollektivmarke.
8. Die Kollektivmarke ist zur Vermeidung von Verwässerung nur in der beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragenen Darstellung zu verwenden. Die Kollektivmarke darf auf Erzeugnissen aus rostfreiem Edelstahl oder in der Werbung zusammen mit anderen Marken nur benutzt werden, wenn dadurch keine Verwässerung der Kollektivmarke entstehen kann. Die Mitglieder haben ihre gewerblichen Kunden, die nicht selbst Mitglied im Verband sind, darauf hinzuweisen, dass die Kollektivmarke nur verwendet werden darf, wenn das zur Benutzung der Kollektivmarke berechnete Mitglied (durch Angabe der Mitgliedsnummer oder durch Marken- oder Firmennamen) benannt wird.
9. Streitigkeiten über die Benutzung der Kollektivmarke entscheidet der Vorstand des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten und dazu, dass der Zweck des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. gefördert wird.
11. Die vom Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu entrichten.